

K&R-Kommentar

Von Rechtsanwalt Jörg F. Smid, Hamburg*

Mit dem Urteil des LG Frankenthal vom 16. 5. 2006 gibt es innerhalb eines halben Jahres eine weitere, Aufsehen erregende Entscheidung, die sich mit der Haftung des Host-Providers i. w. S. befasst. Vorgegangen waren die Urteile des LG Hamburg vom 2. 12. 2005¹ und des OLG Düsseldorf vom 26. 4. 2006². Folgen sollte noch das Urteil des OLG Düsseldorf vom 7. 6. 2006³, dessen Erwägungen das LG Frankenthal zum Teil vorweggenommen hat. Doch der Reihe nach:

1. Nachdem die Rechtsprechung seit In-Kraft-Treten des Teledienstgesetzes und des Mediendienstestaatsvertrages 1997 Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche zunächst weitgehend undifferenziert an den Haftungsprivilegien des TDG und des MDStV maß⁴, rückte die Störerhaftung für Unterlassungsansprüche seit dem Urteil des BGH vom 11. 3. 2004⁵ in Sachen „Internet-Versteigerung“ ins Zentrum der Betrachtung. Der Bundesgerichtshof entschied bekanntlich, dass das Haftungsprivileg des § 11 Satz 1 TDG (2001) nicht den Unterlassungsanspruch betrifft⁶. Dieser Ansicht mag man folgen oder auch nicht⁷ – die Rechtspraxis muss mit dieser Entscheidung arbeiten, zumal die Instanzgerichte dem BGH folgen und nicht zu erwarten ist, dass dieser von seiner Rechtsprechung bei gleich bleibender Gesetzeslage abweicht.

Entgegen den kritischen Stimmen, die in der Ablehnung der Anwendbarkeit der in den §§ 8 bis 11 TDG (entspr. §§ 6 bis 9 MDStV) geregelten Haftungsprivilegien für Unterlassungsansprüche die Gefahr unzumutbarer Beeinträchtigungen für bestimmte Internetangebote sehen, hat der BGH in seinem Urteil „Internet-Auktionen“ eine etwaige Störerhaftung des (Host-)Providers keineswegs verschärft. Bei richtigem Verständnis der Störerhaftung hat der BGH nur das ausgesprochen, wozu es für den Schadensersatzanspruch der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in Form der Privilegierungen im TDG und im MDStV bedurfte: denn der Host-Provider haftet überhaupt nicht, auch nicht als Störer, wenn ihm keine Prüfungspflichten obliegen bzw. er diese, sofern er Prüfungspflichten hat, nicht verletzt. Dabei berücksichtigt der BGH, dass die Pflichten des Störers, der weder Täter noch Teilnehmer ist, nicht überdehnt werden dürfen. Das Korrektiv für eine uferlose Störerhaftung ist nicht der willentlich und adäquat kausale Beitrag des Störers zu der Verletzung des geschützten Rechtsgutes, sondern die Zumutbarkeit der aufzuerlegenden Prüfungspflichten. Ist es dem vermeintlichen Störer nicht zumutbar, die Verletzung von Rechten Dritter durch Vorabprüfung des Angebots zu vermeiden, haftet er nicht. Kriterien der Zumutbarkeit sind dabei nicht nur ein tatsächlich mögliches Handeln oder Unterlassen, sondern auch wirtschaftliche Aspekte: unter Hinweis auf den Erwägungsgrund 42 der sog. E-Commerce-Richtlinie⁸ ist die Grenze zumutbarer Prüfungspflichten nach Ansicht des BGH dort erreicht, wo das gesamte Geschäftsmodell eines etwaigen Störers infrage gestellt wird. Hat der Provider dagegen keine Prüfungspflichten verletzt, liegt auch keine Rechtsverletzung vor. Die Gefahr einer Wiederholung, die nur mit einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden könnte, stellt sich nicht. Der Provider hat allerdings, so der BGH, nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung weitere Verletzungen „möglichst“ zu verhindern.

2. Diese Grundsätze der Störerhaftung des BGH stellen, bei richtigem Verständnis, eine probate Lösung dar, die etwaige Störerhaftung eines (Host-)Providers zu beurteilen: Ist es dem Provider nicht zumutbar, das Angebot vorab nach rechtswidrigen Inhalten zu durchsuchen, was bei Massenangeboten wie Internet-Auktionenhäusern und Foren regelmäßig der Fall sein wird, bestehen keine Überwachungspflichten. Hat der Provider von einem Rechtsverstoß Kenntnis erlangt, muss er den rechtswidrigen bzw. die Rechte Dritter verletzenden Inhalt entfernen und „möglichst“, also soweit objektiv möglich und subjektiv zumutbar, weitere gleichartige Verletzungen verhindern.

Diese doppelte Zumutbarkeitsschwelle haben die Instanzgerichte⁹ nach dem Urteil „Internet-Versteigerung“ zu we-

* Der Autor ist Partner der Anwaltssozietät Damm & Mann in Hamburg. In dem sog. Foren-Haftungs-Fall des LG Hamburg (324 O 721/05) ist er auf Seiten der Antragsgegnerin beteiligt.

1 K&R 2006, 288.

2 1-15 U 180/05, JurPC Web-Dok. 64/2006.

3 1-15 U 21/06, JurPC Web-Dok. 77/2006.

4 Z. B. OLG Brandenburg, MMR 2004, 330.

5 K&R 2004, 486.

6 So bereits vor dem BGH das OLG München im Urteil vom 17. 5. 2002, AfP 2002, 522.

7 Z. B. Stadler, K&R 2006, 253.

8 Richtlinie Nr. 2000/31/EG, ABl. EG L 178 v. 17. 7. 2000, S. 1 ff.

9 Z. B. LG Hamburg, CR 2005, 680 – nachgeahmte Düfte; dass., CR 2005, 66 – Arzneimittelversteigerung; LG Berlin, K&R 2005, 334 und LG Hamburg, K&R 2006, 288 – Haftung für Foren.

nig beachtet. Insbesondere die Berücksichtigung des jeweils konkret in Rede stehenden Angebots bleibt dabei auf der Strecke. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen der Landgerichte Berlin und Hamburg hat das LG Frankenthal die Störerhaftung eines (Host-)Providers dagegen unter Berücksichtigung des konkret in Rede stehenden Angebots geprüft. In dem entschiedenen Rechtsstreit war unstreitig, dass sich im Netz der Beklagten insgesamt 20 Millionen Dokumente befanden. Täglich kamen durchschnittlich 12 000 Dokumente hinzu. Bei dieser Menge, so entschied das LG Frankenthal, war es der Beklagten nicht zuzumuten, die Daten darauf zu überprüfen, ob sie vom Kläger stammten oder nicht. Dies umso weniger, als der Kläger selbst im Klageantrag keine einzelnen Dokumente benannt hatte, sondern allgemein auf Dokumente abstellte, die eines von mehreren aufgezählten Autorenkürzeln enthielten. Eine Verurteilung der Beklagten hätte zur Folge gehabt, dass sie jeden Tag alle neuen Dokumente hätte anschauen müssen, um zu erkennen, wer der Autor ist. Derartiges war der Beklagten nicht zuzumuten.

Damit definiert das LG Frankenthal die Prüfungspflichten, ebenso wie der BGH und anders als das LG Hamburg in seinem sog. „Foren-Urteil“, zutreffend unter Berücksichtigung des konkreten Internetangebots der Beklagten. Während das LG Hamburg in seinem Foren-Urteil der Ansicht ist, dass die Schaffung einer „Gefahrenquelle“, wie die eines Internet-Forums, um so umfangreichere Prüfungspflichten begründet, je größer die „Gefahrenquelle“ wird, sehen der BGH und das LG Frankenthal, dass Prüfungspflichten eines grundsätzlich rechtmäßigen Angebots dort ihre Grenze finden, wo das Angebot selbst infrage gestellt wird. Anders als das LG Hamburg in seinem Foren-Urteil, das dem Forenbetreiber abverlangt, ggf. seine personellen und finanziellen Ressourcen aufzustocken, um Rechtsverletzungen durch Äußerungen Dritter in den Foren im Wege der Vorabprüfung auszuschließen, andernfalls er den Umfang des Betriebes ggf. einzuschränken hat, prüft das LG Frankenthal zutreffend die Möglichkeit und damit die Zumutbarkeit der Vorabkontrolle anhand des konkreten, grundsätzlich rechtmäßigen (!) Angebots und verneint unter diesen Umständen den Unterlassungsanspruch.

3. An dieser Stelle hätte das LG Frankenthal im Weiteren, wollte es „auf den Spuren“ des BGH-Urteils „Internet-Versteigerung“ bleiben, an sich prüfen müssen, ob es der Beklagten möglich war, künftige, gleichartige Rechtsverletzungen, die dem Grunde nach jedenfalls z. T. wohl unstreitig waren, zu verhindern. Obwohl das Gericht dies an sich mit dem Hinweis auf die Unzumutbarkeit der Vorabkontrolle bereits verneint hatte, nahm es stattdessen eine Interessenabwägung vor, bei der es das Interesse des Klägers daran, seine Artikel nicht ohne seine Einwilligung im Internet zu veröffentlichen, und das Interesse der Beklagten, einen von Dritten, nämlich den beteiligten Verlagen, gespeisten Suchdienst zu unterhalten, gegeneinander abwog. Im Rahmen dieser Interessenabwägung war nach Ansicht des LG Frankenthal zu berücksichtigen, dass es dem Kläger ohne weiteres möglich war, seine Unterlassungsansprüche gegenüber den Verlagen durchzusetzen, die seine Artikel in die Datenbank der Beklagten ohne deren Zutun einstellten und zudem seine Vertragspartner waren.

Diese Überlegungen des Landgerichts knüpfen, bewusst oder unbewusst, an das eingangs erwähnte Urteil des

OLG Düsseldorf vom 26. 4. 2006¹⁰ an. Darin hatte das OLG die Haftung des Betreibers eines Internet-Forums davon abhängig gemacht, ob er die Identität des Verfassers eines rechtswidrigen Beitrags preisgeben konnte. „So lange“ der Betreiber des Internet-Forums die Identität des Verfassers nicht preisgeben würde, sei es „geboten“, den Unterlassungsanspruch zu bejahen. Diese Art der Interessenabwägung, sei es die des OLG Düsseldorf oder des LG Frankenthal, lässt jedoch unberücksichtigt, dass die Störerhaftung des Foren-Betreibers, ebenso wie die des Datenbankanbieters in dem Fall des LG Frankenthal, schon deshalb ausgeschlossen ist, weil eine Vorabprüfung nicht möglich und Prüfungspflichten somit mangels Zumutbarkeit nicht verletzt sind. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht mehr. Sie ist an der Stelle, an der das LG Frankenthal sie vorgenommen hat, systematisch sogar fehl am Platze; denn wäre der Fall anders gelagert gewesen, dass der Kläger nämlich keine Kenntnis von demjenigen gehabt hätte, der seine Artikel in die Datenbank einstellte, hätte die Interessenabwägung möglicherweise, ähnlich wie im Fall des OLG Düsseldorf, dazu geführt, dass der Unterlassungsanspruch zu bejahen gewesen wäre, obwohl die Beklagte mangels Zumutbarkeit keine Prüfungspflichten verletzt hatte. Wäre also eine Interessenabwägung vorzunehmen, wie es das LG Frankenthal getan hat, würde der Unterlassungsanspruch und damit die Störerhaftung davon abhängen, ob der Verletzte den Täter oder Teilnehmer kennt oder nicht. Die Verletzung von Prüfungspflichten und damit die Frage der Zumutbarkeit, würde obsolet. Da die Haftung des Störers jedoch, abgesehen von seinem adäquat-kausalen Beitrag, in der Verletzung von Prüfungspflichten begründet ist, kann es für die Begründetheit des Unterlassungsanspruchs keine Rolle spielen, ob der Verletzte den Täter kennt oder nicht.

4. Tatsächlich mag die vom LG Frankenthal vorgenommene Interessenabwägung ein Kriterium für die Zumutbarkeit der Vermeidung künftiger Rechtsverletzungen gewesen sein. Wie erwähnt, hat der BGH im Urteil „Internet-Versteigerung“, obwohl mangels Verletzung von Prüfungspflichten an sich keine Erstbegehungsgefahr bestand, das Auktionshaus verpflichtet, die weitere Verletzung der Markenrechte des dortigen Klägers „möglichst“ zu verhindern¹¹. Bei dem Internetauktionshaus sollte dies, was streitig war, durch den Einsatz von Filtern möglich gewesen sein.

Die Interessenabwägung des LG Frankenthal könnte in dieselbe Richtung stoßen, wobei die Abwägung den Zumutbarkeitsmaßstab bildet, weitere Rechtsverletzungen „möglichst“ zu unterbinden. Ist m. a. W. dem Verletzten die Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar und unschwer möglich, überwiegen die Interessen des Host-Providers, auch nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung sein Angebot nicht nach Rechtsverletzungen durchforsten zu müssen. Dies setzt natürlich voraus, dass der Provider überhaupt in zumutbarer Weise dazu in der Lage ist, sein Angebot zu durchforsten. Mangelt es schon daran, ist eine Interessenabwägung unter jedem Gesichtspunkt fehl am Platze.

Letzendlich bedarf es einer Interessenabwägung auch deshalb nicht, weil der Gesetzgeber diese Abwägung in § 8 Abs. 2 S. 1 TDG bzw. § 6 Abs. 2 MDSfV bereits vor-

10 1-15 U 180/05. JurPC Web-Dok. 64/2006.

11 Vgl. oben Fn. 5.

genommen hat. Dies kommt insbesondere im Urteil des OLG Düsseldorf vom 7. 6. 2006¹² zum Ausdruck. In diesem Urteil hat das Gericht die Überlegungen vom 26. 4. 2006 nicht wiederholt, wonach es für die Störerhaftung relevant sein soll, ob der Störer den tatsächlichen Täter benennen kann oder nicht. Im Urteil vom 7. 6. 2006 entschied das OLG unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das BGH-Urteil „Internet-Versteigerung“, dass die Begründung von Überwachungs- und Forschungspflichten einen Betreiber von Internet-Foren in technischer, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht schlicht überfordern und das Bereithalten von Internetforen letztlich unmöglich machen würde. Das Oberlandesgericht zog für diese Auslegung, anders als das LG Frankenthal, ausdrücklich die Wertungen des § 8 Abs. 2 S. 1 TDG (entspr. § 6 Abs. 2 MDStV) heran. Danach sind Diensteanbieter i. S. des TGD bzw. des MDStV nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Dies gilt sowohl für die Zeit vor Kenntniserlangung über das Vorliegen eines Rechtsverstoßes als auch danach. Dass der konkrete rechtswidrige Inhalt zu entfernen ist, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

5. Dass das LG Frankenthal nach dem Unterlassungsanspruch noch Auskunfts- und Schadensersatzansprüche des Klägers prüfte, mag aus der konkreten Prozesssituation heraus erklärbar sein. Notwendig war dies sicherlich nicht, da die Beklagte weder Täter noch Teilnehmer oder Störer war. Es bestand an sich also keine Notwendigkeit, diese Ansprüche zu prüfen. Interessant sind allerdings die Ausführungen des Landgerichts zum MDStV, der mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht zur Anwendung gelangt, wenn es um Ansprüche aus Gesetzen geht, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Für die praktische Relevanz des MDStV wird es zunehmend eng.

Hinweis der Redaktion:

Das Urteil des LG Hamburg vom 2. 12. 2006 – Az. 324 O 721/05 – zur Störerhaftung von Forenbetreibern finden Sie in K&R 2006, 288 ff. (Heft 6).